

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und  
zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)  
Vom 13. Januar 2016**

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) – hat am 13. Januar 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die nachstehende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hafencity Universität Hamburg (HCU) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 4 Vertrauenspersonen
- § 5 Untersuchungskommission
- § 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 7 Inkrafttreten

## § 1

### Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:
  - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
    - lege artis zu arbeiten,
    - Resultate zu dokumentieren,
    - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
    - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
  - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
  - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
  - die Achtung fremden Eigentums,
  - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiterinnen und Projektleiter, Betreuerende oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die gesamte Hochschule nimmt verantwortungsvoll ihre Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## § 2

### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen das Prinzip der Wahrhaftigkeit bewusst oder grob fahrlässig verstoßen wird, insbesondere wenn Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:
  1. Falschangaben durch
    - Erfinden von Daten;
    - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch
      - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
      - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
      - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
    - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
  2. Verletzung geistigen Eigentums
    - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
      - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
      - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
      - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen Beitrag,
      - Verfälschung des Inhalts,
      - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
      - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z. B. durch
    - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
    - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
    - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
  - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
  - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3

#### Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der HCU die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
2. Das Zusammenwirken in Arbeitsgruppen soll so gestaltet sein, dass die erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
3. Der Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten trägt dafür Sorge, dass den in ihren Arbeitseinheiten tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine wissenschaftlich erfahrene Ansprechpartnerin bzw. ein wissenschaftlich erfahrener Ansprechpartner zu ihrer Betreuung, Beratung und Unterstützung zugeordnet wird.
4. Bei Leistungs- und Bewertungskriterien gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Es ist Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgänger zu wahren. Als Autorinnen und Autoren von Veröffentlichungen sollen jedoch nur diejenigen Partnerinnen und Partner genannt werden, die wesentlich zu den Ergebnissen beigetragen haben. Innerhalb von Forschungsprojekten sollen mögliche Kooperationen rechtzeitig, einvernehmlich und verbindlich mit allen Beteiligten, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Verwertung der Forschungsergebnisse, abgesprochen werden.
6. Es ist sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Arbeitsbereich, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

## **§ 4**

### **Vertrauenspersonen**

- (1) Die Mitglieder des durch den Hochschulsenat gewählten Promotionsausschusses fungieren als interdisziplinär zusammengesetztes, alle Fachbereiche der HCU abdeckendes Gremium von Vertrauenspersonen.
- (2) Das Gremium der Vertrauenspersonen steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung. Es soll beraten und in Fällen wirklichen oder vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelnd tätig sein. Jede oder jeder Hochschulangehörige kann frei wählen, an welche Vertrauensperson sie oder er sich mit ihren bzw. seinen Vorwürfen oder Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wendet.
- (3) Die Vertrauenspersonen sind bei der Führung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.
- (4) Im Falle der Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt die angesprochene Vertrauensperson der oder dem Anzeigenden innerhalb kurzer Frist Gelegenheit zur weiteren Erläuterung und zur Erörterung des angezeigten Sachverhaltes. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Liegt aus der Sicht der Vertrauenspersonen ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so können sie die Untersuchungskommission (s. § 5) über den Sachverhalt informieren. Handelt es sich aus der Sicht der Vertrauenspersonen um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, muss die Untersuchungskommission (s. § 5) informiert werden.
- (6) Die Vertrauenspersonen erstatten dem Senat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten. Die Vertrauenspersonen werden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis und auf der Internetseite der HafenCity Universität Hamburg bekanntgemacht.

## § 5

### Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Präsidium fallweise eine Untersuchungskommission ein. Die Kommission wird jeweils von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten für Forschung geleitet und besteht darüber hinaus aus jeweils zwei Fachvertreterinnen bzw. -vertretern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind. Bei Befangenheit der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Forschung wird diese/dieser durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre vertreten. Das Gremium der Vertrauenspersonen nimmt beratend an der Arbeit der Kommission teil. Sollte eine der beteiligten Personen befangen sein, ist sie von den Beratungen auszuschließen. Die Untersuchungskommission kann zusätzliche Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen. Wenn bei einem externen Mitglied der Kommission oder einem zusätzlichen Sachverständigen Befangenheit angezeigt wird und sich diese nach Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Untersuchungskommission als gegeben erweist, muss das jeweilige Mitglied durch ein unbefangenes ersetzt werden.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Der/dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sie/Er hat Anspruch auf Akteneinsicht, sofern nicht überwiegende Rechte Dritter, insbesondere der Informantinnen und Informanten oder öffentliche Interessen, dem entgegenstehen.
- (3) Sowohl den Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Fachbereich kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.
- (5) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

## § 6

### Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

#### 1. Vorprüfungsverfahren

- a. Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie den Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen; der Name der/des Informierenden wird der/dem Betroffenen nur offenbart, wenn die/der Informierende zuvor ihr/sein Einverständnis erklärt hat. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- b. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an betroffene und informierende Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- c. Kommt die Kommission nach Auswertung der Stellungnahmen oder der Anhörung zu dem Ergebnis, dass sich die/der Betroffene ohne Preisgabe der Identität des Informierenden nicht sachgerecht verteidigen kann, weil etwa der Glaubwürdigkeit oder den Motiven der/des Informierenden für die Feststellung des möglichen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, wird der/dem Betroffenen der Name der/des Informierenden offenbart. Die/der Betroffene ist gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen eine ergänzende Stellungnahme abzugeben; sie/er ist auf Wunsch auch mündlich anzuhören. Der/dem Informierenden dürfen wegen der Anzeige des möglichen Fehlverhaltens keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie/er hat in Bezug auf das angezeigte Verhalten vorsätzlich falsche Behauptungen aufgestellt.

#### 2. Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der bzw. dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- b. Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.
- c. Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen, den informierenden Personen und den Vertrauenspersonen vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder für erwiesen, legt sie den Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, dem Präsidium vor. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die Betroffenen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt. Das Präsidium kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.

- d. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie bzw. er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin bzw. der Präsident für eine Rehabilitation der/des Betroffenen.
  - e. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.
3. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es dem Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen Öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Hochschulsenat am 12. April 2007 beschlossene Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 13. Januar 2016